

Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Tecknau

Vom 16.04.1996

Ergänzt an der Gemeindeversammlung vom 13.12.2007 (§4a)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tecknau vom 24. Juni 1996 gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mit einem Schreiben an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 2 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden vorher schriftlich bekanntgegeben.

§ 3 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

²Unterlagen zu den Gemeindeversammlungsgeschäften können auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

¹Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Gemeindeanzeiger bekannt gemacht.

§ 4a Geschäftsführung Bürgergemeinde

¹Die Einwohnergemeinde ist damit einverstanden, dass die Bürgergemeinde den Gemeinderat als verwaltende und vollziehende Behörde einsetzt.

B. Gemeindebehörden

§ 5 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

² Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 6 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

a. Gemeinderat

²In allen übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 7 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

a. Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar

b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 8 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen folgende Rechnungskreise:

a. Gemeinschaftsantennenanlage

D. Gebühren

§ 9 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

¹Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenverordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 10 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 11 Bussenausschuss (§ 81 Absatz 4 GemG)

¹ Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderates für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

² Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses. Die beiden übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 12 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

² Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³ Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 4 des Gemeindegesetzes statt.

§ 13 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

¹Es tritt am in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter: